

Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Laakkanal“

in der Fassung vom 16. Juli 2013

Die Neufassung berücksichtigt die:

- a) Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Laakkanal“ vom 22.05.1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 12/1997 vom 25.06.1997;
- b) Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001;
- c) Zweite Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Laakkanal“ vom 16. Juli 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 15 vom 7. August 2013.

Inhalt	Seite
§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Schutzzweck	2
§ 4 Verbote	3
§ 5 Zulässige Handlungen	3
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen	4
§ 7 Zuwiderhandlungen	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5

2 Anlagen

§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

(1) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil im Stadtkreis Rostock wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Feuchtgebiet am Laakkanal“ und wird im Verzeichnis der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von etwa 18,7 Hektar. Der Geltungsbereich erstreckt sich ganz oder teilweise über die Flurstücke 872/6, 872/10, 873/32, 873/46, 873/49, 874/75 aus Flur 1, Gemarkung Warnemünde, sowie die Flurstücke 20/5, 20/6, 76/3, 132/8, 132/9, 132/14, 134/7, 134/8 aus Flur 2, Gemarkung Groß Klein. Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft in etwa

im Osten: von der Straße (Endpunkt der Nordgrenze) „An der Werft“ etwa 400 Meter in südlicher Richtung, dann in Richtung Osten abbiegend auf einer Länge von etwa 260 Metern, dann in Richtung Süden abbiegend über den Laakkanal bis zur oberen Böschungskante der Senke;

im Süden: entlang der oberen Böschungskante der Senke bis der Laakkanal nördlich abbiegt (Höhe Werftallee);

im Westen: entlang der oberen Böschungskante des Laakkanals in nördlicher Richtung vom Gelände der Tankstelle (südlich) bis zum Laakkanal, über den Laakkanal, dann weiter an der oberen Böschungskante der Senke in nördlicher Richtung bis über den Graben südlich der Straße „An der Werft“;

im Norden: entlang der nördlichen Seite des Grabens sowie am Fuß der Straßenböschung „An der Werft“, von der oberen Böschungskante der Senke im Westen etwa 380 Meter in östlicher Richtung.

(2) In der dieser Verordnung beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1:7 000 ist die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine kurze Querlinie verbunden sind, dargestellt.

(3) Die maßgebliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte Maßstab 1:1 500 ebenfalls dargestellt. Die Karte wird archivmäßig im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege aufbewahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist, in dem in § 2 bezeichneten Gebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu entwickeln und in Teilen des Gebietes wiederherzustellen sowie das Landschaftsbild zu beleben. Gleichzeitig sollen schädliche Einwirkungen abgewehrt werden. Das Feuchtgebiet am Laakkanal besteht aus einer Feuchtsenke aus Salztorfen mit dem Laakkanal und einer ehemaligen Ostseekiesaufspülung. Zwei Kleingewässer, die große Röhrichtfläche, Baum- und Strauchbereiche sowie eine Grünlandfläche erfüllen dabei eine wichtige Funktion im Naturhaushalt und stellen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum dar.

§ 4 Verbote

(1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung des Gebietes sowie einzelner Teile führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen und Aufschüttungen vorzunehmen;
2. Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen durchzuführen;
3. Grundwasserabsenkungen durchzuführen; vor allem wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Ablassen oder Abpumpen von Wasser aus den Gewässern, vorzunehmen oder Stoffe in die Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachhaltig zu verändern, Fische in die Gewässer auszusetzen;
4. Wege anzulegen, zu erweitern oder Leitungen jeder Art zu verlegen;
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach dem Gesetz über die Bauordnung bedürfen, zu errichten;
6. Herbizide oder Insektizide anzuwenden;
7. Düngemittel jeder Art einzubringen oder im näheren Umfeld zu lagern oder Gartenabfälle und Gülle auszubringen;
8. Müll und Abfälle jeglicher Art abzulagern oder zu deponieren;
9. Lager oder Plätze jeder Art einzurichten oder Feuer anzuzünden;
10. Bäume und Büsche zu beseitigen oder zu beschädigen;
11. das Gebiet mit Fahrzeugen zu befahren;
12. Hunde frei umher laufen zu lassen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben durch andere Behörden und öffentliche Stellen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;
2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz des Gebietes;
3. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des Landesjagdgesetzes Mecklenburg-Vorpommern mit folgender Auflage: die Jagd auf Federwild ist nicht gestattet;
5. die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung des Vorfluters in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;

6. die Nutzung des extensiven Grünlandes mit folgenden Auflagen:
 - a) bei der Beweidung sind die Kleingewässer, Bäume und Strauchformationen auszuzäunen,
 - b) das anfallende Mähgut ist von der Fläche zu räumen,
 - c) der Grünlandumbruch sowie die An- und Nachsaat sind unzulässig,
 - d) die Beweidung ist nur mit 1 GV/ha zulässig,
 - e) die Mahd der Orchideenfläche ist ab 01.07. gestattet,
 - f) die rotierende Mahd der Wiese ist ab dem 01.06. möglich.
7. die ordnungsgemäße Instandhaltung, Sanierung, Beseitigung von Störfällen, Erneuerung, Demontage und Überwachung der Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich in diesem Rahmen notwendige kleinflächige Absenkungen des Grundwassers.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile der Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder dies nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Werden im Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Laakkanal“ Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4, § 5 oder zu Nebenbestimmungen von § 6 Abs. 3 dieser Verordnung stehen, so kann die zuständige Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahmen untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anordnen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

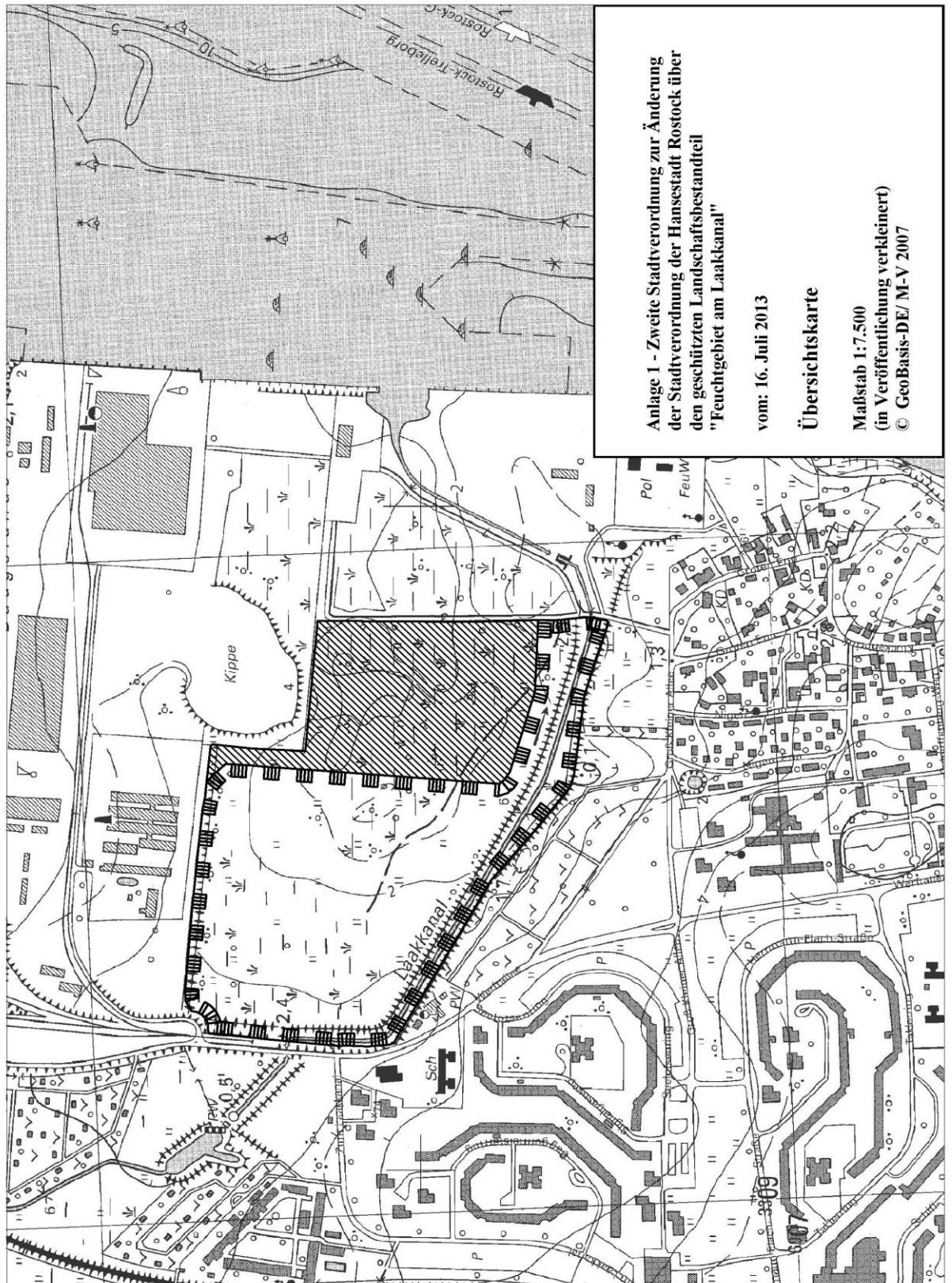
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 oder den Auflagen des § 5 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Anlagen



ORS 7_23_ _a1.pdf -23- S.1/1

Anlage 2 - Zweite Stadtverordnung zur Änderung
der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über
den geschützten Landschaftsbestandteil
"Feuchtgebiet am Lanakkanal"
vom: 16. Juli 2013

Flurkarte

maßgebliche Grenze
Maßstab: 1 : 4000
(in Veröffentlichung verkleinert)
© ALK Rostock, 2012

